

## Eine pressethische Grenze überschritten

## Boulevardzeitung befasst sich mit dem Aussehen von Melanie Griffith

"Wie sieht DIE denn aus? Bei Melanie ist der Mörtel ab" – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über die Schauspielerin Melanie Griffith, die als Richard Lugners Opernballbegleitung nach Wien eingeladen worden sein soll. Im Text heißt es wörtlich: "Bestellt hatte Richard "Mörtel" Lugner (85) Hollywood-Glamour, geliefert wurde ihm eine reichlich ramponierte Melanie Griffith (60)! Ungeschminkt, mit strähnigen Haaren und lädierten Lippen landete Lugners Opernball-Stargast in Wien – die Nase von einer Hautkrebs-OP gezeichnet." Bebildert ist der Artikel mit einem aktuellen Porträtfoto der Schauspielerin, die wohl am Flughafen fotografiert wurde. Bildunterschrift: "DAS kann selbst Mörtel nicht mehre richten! Die US-Schauspielerin nach ihrer Landung." Ein Leser der Zeitung sieht vor allem in der Überschrift und im Bildtext) einen Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex. Die Schauspielerin Melanie Griffith trage auf dem Bild sichtbare Folgen einer Hautkrebs-Operation an der Nasenpartie. Dies werde auch im Text erwähnt. Der Chefredakteur der Zeitung verweist auf eine Twitter-Nachricht, in der er – an den Beschwerdeführer gerichtet – geschrieben habe, dass dieser Recht habe. Er spricht von einer geschmacklosen Formulierung, die so nicht in der Zeitung hätte erscheinen dürfen. Der Chefredakteur: "Wir ändern das und bitten Melanie Griffith um Entschuldigung."

Bei Melanie Griffith handelt es sich um eine Hollywood-Größe, die sich öffentlichkeitswirksam von Richard Lugner als Opernball-Gast hat einladen lassen. Dass in diesem Zusammenhang über das Aussehen einer Person berichtet werden kann, erkennt der Beschwerdeausschuss an. Personen des öffentlichen Lebens müssen sich auch öffentliche Kritik gefallen lassen. Da es sich in diesem Fall aber um eine Erkrankung handelt, die im Text auch thematisiert wird, hat die Zeitung eine presseethische Grenze überschritten. Deshalb spricht der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung aus. Der Beschwerdeausschuss erkennt an, dass der Chefredakteur sich öffentlich via Twitter entschuldigt, Kritik am eigenen Blatt geäußert und eine Änderung veranlasst hat.

Aktenzeichen: 0095/18/2 Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz

der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung